

lung oder Provokation zu unterlassen, die die Spannungen weiter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Truppe auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern, während er gleichzeitig unterstreicht, dass die Hauptverantwortung hierfür bei den Parteien liegt;

9. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung, befürwortet, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die Beseitigung der weiterhin bestehenden Bedrohung durch Minen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe alle zusätzlichen vorhandenen Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Sicherheitsrat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

11. *bekundet seine Absicht*, das Mandat und die Strukturen der Truppe zum Ablauf des gegenwärtigen Mandats zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, nach angemessenen Konsultationen, namentlich mit der Regierung Libanons, diesbezügliche Empfehlungen in seinen Bericht aufzunehmen und dabei die Lage am Boden, die von der Truppe in ihrem Einsatzgebiet tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten und ihren Beitrag zu der verbleibenden Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu berücksichtigen;

12. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Erwartung entgegen*;

13. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, namentlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 5117. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5122. Sitzung am 15. Februar 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁸:

"Der Sicherheitsrat wurde am 15. Februar 2005 durch das Sekretariat über die Situation in Libanon unterrichtet.

Der Sicherheitsrat verurteilt unmissverständlich den terroristischen Bombenanschlag vom 14. Februar 2005 in Beirut, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Li-

⁶⁸ S/PRST/2005/4.

banons, Rafik Hariri, und andere ums Leben kamen und Dutzende Personen, darunter der ehemalige Minister Basil Fleihan, schwer verletzt wurden.

Der Rat bekundet dem Volk und der Regierung Libanons sowie den Opfern und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat fordert die Regierung Libanons auf, die Urheber, Organisatoren und Förderer dieses abscheulichen Terrorakts vor Gericht zu bringen, und nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Zusagen der Regierung. Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit seinen Resolutionen 1373 (2001) und 1566 (2004) bei der Bekämpfung des Terrorismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Ermordung des ehemaligen Ministerpräsidenten Libanons und ihre möglichen Auswirkungen auf die gegenwärtig durch das Volk Libanons unternommenen Anstrengungen, die Demokratie Libanons zu festigen, namentlich während der bevorstehenden Parlamentswahlen. Ein solcher Terrorakt darf die Abhaltung dieser Wahlen unter transparenten, freien und demokratischen Bedingungen nicht gefährden.

Der Rat ist besorgt über die Möglichkeit einer weiteren Destabilisierung Libanons und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass es dem libanesischen Volk gelingen wird, diesen schrecklichen Vorfall geeint zu überstehen und mit friedlichen Mitteln zur Verwirklichung seiner seit langem gehegten nationalen Bestrebungen nach vollständiger Souveränität, Unabhängigkeit und territorialer Unversehrtheit beizutragen.

Der Rat bekräftigt seine früheren Aufforderungen an alle beteiligten Parteien, mit dem Rat uneingeschränkt und umgehend zusammenzuarbeiten, um alle einschlägigen Resolutionen über die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit, der vollen Souveränität und der politischen Unabhängigkeit Libanons vollständig durchzuführen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Libanon genau zu verfolgen und umgehend über die Umstände, Ursachen und Folgen dieses Terrorakts Bericht zu erstatten."

Am 31. März 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. März 2005 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Geir O. Pedersen zu Ihrem Persönlichen Beauftragten für Südlibanon zu ernennen⁷⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 5160. Sitzung am 7. April 2005 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. März 2005 (S/2005/203)".

⁶⁹ S/2005/217.

⁷⁰ S/2005/216.